

# **Handwerkskammerbeitrag 2024 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.12.2023, Aktenzeichen WM42-42-321/160 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 04.12.2023 die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO für das Jahr 2024 wie folgt:

## **1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2024**

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2021. Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes, wenn für das Jahr 2021 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.

Andernfalls wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

## **2. Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe € 190,-.

## **3. Zuschlag auf den Grundbeitrag:**

Für juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt **0,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Der Zuschlag beträgt mindestens **€ 300,-** und höchstens **€ 570,-**

## **4. Zusatzbeitrag:**

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt **1,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG) erhalten auf den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 einen **Freibetrag in Höhe € 18.400,-**.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2021 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage in Höhe von € 130.450,-.

## **5. Rundung auf volle Euro-Beträge**

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 12.12.2023, Aktenzeichen WM42-42-321/160 genehmigt, am 12.01.2024 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 15. Januar 2024

Präsident  
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer  
gez. Georg Hiltner

### **Hinweis:**

Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Der Handwerkskammerbeitrag 2024 der Handwerkskammer Konstanz wurde am 02.02.2024 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 02.02.2024 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.